



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Robert Knoof
SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH
Dresden
Heidelberger Str. 12,
01189 Dresden

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-0

bearbeitet von:
Dr Arne Höll

VIC2

arne.hoell@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

Betreff: Anerkennung als benannte Stelle gemäß MessEG und MessEV

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.07.2022

Aktenzeichen: VIC2 - 62203/005#2

Anlagen: 1

Berlin, 29.08.2022

Seite 1 von 5

Gemäß Ihrem Antrag vom 22.07.2022 erlässt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz folgenden

BESCHEID

I. Anerkennung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erkennt die Firma SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, nachfolgend als Antragstellerin bezeichnet, nach § 13 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz (MessEG) als **Konformitätsbewertungsstelle für Messgeräte zur Bestimmung des Schalldruckpegels und daraus abgeleiteter Messgrößen** für den unter Ziffer II. beschriebenen Anerkennungsumfang an.

II. Anerkennungsumfang

Die Anerkennung umfasst die Konformitätsbewertung nach Modul F für

- Schallpegelmesser
- Schallkalibratoren

entsprechend dem in der Anlage zu diesem Bescheid beschriebenen Umfang.



Seite 2 von 5

Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

III. Zuteilung einer Kennnummer

Der Antragstellerin wird die Kennnummer DE 0002 zugeteilt. Die Kennnummer wird mit dem Namen der Konformitätsbewertungsstelle sowie den Angaben zu den Tätigkeiten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde, in einem öffentlichen Verzeichnis geführt.

IV. Befristung

Die Anerkennung gilt bis zum 15.07.2027.

V. Auflagen

1. Die Antragstellerin hat die Konformitätsbewertung von Messgeräten gemäß Ziffer I. und II. dieses Bescheides sowie auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung vorzunehmen.
2. Die Antragstellerin hat die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung von Anforderungen zu treffen, die sich aus Änderungen der Rechtslage ergeben.
3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in ihrem Unternehmen, die für die Anerkennung bedeutsam sind, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unverzüglich mitzuteilen.
4. Von der Antragstellerin übernommene Aufträge sind auf der Grundlage einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung abzuwickeln. Von der Antragstellerin sind gegenüber dem Auftraggeber der Konformitätsbewertung Angaben über ihre Haftpflichtversicherung zu machen.
5. Die amtlich veröffentlichten Beschlüsse des Regelermittlungsausschusses sind von der Antragstellerin zu beachten.
6. Die Antragstellerin hat auf den von ihm erstellten Konformitätsbescheinigungen die ihm von der Europäischen Kommission oder der anerkennenden Stelle zugeteilte Kennnummer anzubringen.
7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, im Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen mitzuwirken.



Seite 3 von 5

8. Die Konformitätsbescheinigung ist einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, wenn ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen im Sinne des Mess- und Eichgesetzes nicht erfüllt und der Hersteller nach Aufforderung keine oder keine ausreichenden Korrekturmaßnahmen ergreift, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen.

VI. Widerrufsvorbehalt

Im Falle eines Verstoßes der Antragstellerin gegen Maßnahmen und Anordnungen nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 und 2 MessEG oder gegen die Bestimmungen dieses Bescheides, kann die Anerkennung ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die dieser Anerkennung zugrunde liegende Akkreditierung (§ 13 Absatz 1 MessEG) nicht mehr besteht.

Der Widerruf der Anerkennung aus anderen Gründen sowie die nachträgliche Anordnung (Änderung, Einschränkung, Ergänzung) von Auflagen bleiben vorbehalten.

GRÜNDE

Mit Schreiben vom 22.07.2022 hat die Antragstellerin beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Anerkennung als Konformitätsbewertungsstelle beantragt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 MessEG sachlich und örtlich zuständig.

Die Bestätigung der Kompetenz der Stelle und der Erfüllung der Anforderungen des § 15 MessEG beruhen auf einer Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Die nach § 13 Absatz 1 MessEG erforderliche Akkreditierung wurde durch die Akkreditierungsurkunde vom 15.07.2022 nachgewiesen.

Folgende Akkreditierungen wurden berücksichtigt:

- DAkkS Akkreditierung Nr.: D-ZE-15183-01-00 vom 15.07.2022.

Die Nebenbestimmungen (Ziffern IV – VI) beruhen auf § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 MessEG. Die Regelungen der Ziffern V. 1. bis V. 8 und der Widerrufsvorbehalt nach Ziffer VI. dienen dem Zweck, die in §§ 15, 19 MessEG festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Anerkennung sicherzustellen. Die Anerkennung wurde darüber hinaus zur Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen nach Ziffer V sowie zum Nachweis der regelmäßigen Überwachung durch die Akkreditierungsstelle befristet (Ziffer IV).



Seite 4 von 5

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

im Auftrag



Dr. Höll



**Anlage zum Anerkennungsbescheid
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
Nr. VIC2-62203/005#2/M DE 0002 vom 29.08.2022
für die
Konformitätsbewertungsstelle
der
SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden,
Heidelberger Str. 12, 01189 Dresden**

Beschreibung des Anerkennungssumfanges

**Konformitätsbewertung von Messgeräten nach Modul F für die nachstehend
aufgeführten Messgerätearten**

Messgeräteart ¹ / Produkt	Module	Anmerkungen
11.1 / Schallpegelmesser	F ^{2,3}	§7, Absatz 1 MessEG, Anlage 4 der MessEV
11.2 / Schallkalibratoren	F ^{2,3}	7, Absatz 1 MessEG, Anlage 4 der MessEV

- gemäß dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung und
- nach Anhang V (MI-003) und Anhang II, Modul F der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung).

¹ Messgeräteart, Nummerierung und Anforderung gemäß „Ermittelte Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes“. Stand: 22.03.2021 / Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig und Berlin. DOI: 10.7795/510.202107 in Übereinstimmung mit Anhang MI-003 und Anhang V wo zutreffend.

² Die Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012, Abschnitte 6.1.2, 6.1.3 und 6.1.10 für die im Konformitätsbewertungsverfahren erforderliche Fähigkeit zur sachverständigen Beurteilung der Erfüllung geltender Produkthanforderungen.

³ Die Zertifizierungsstelle erfüllt die Anforderungen der EN ISO/17025:2018. Sie ist als Prüflaboratorium nach dieser Norm akkreditiert (K-151836-01-00).